

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 08.09.2025

Seite 1003

Nr. 137

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 08. September 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 06.08.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 485 / Nr. 94) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen haben über die vorstehenden Regelungen hinaus für fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst ein Teilnahmerecht, wenn sie während dieser Zeit ununterbrochen in Forschung und Lehre in der Universität tätig waren.“

§ 4 Absatz 3 lit. i) wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Absatz 3 lit. j) verbleibt im **§ 4 Absatz 3** als neuer lit. i).

§ 7 Absatz 2 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„fünf Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form sowie eine digitale Version der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann Vorgaben hinsichtlich der Formalia (Einband, Vorwort und Würdigungen, Schriftgröße etc.) beschließen, welche im Rahmen der Antragstellung zu beachten sind. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,“

§ 7 Absatz 2 lit. k) wird wie folgt neu gefasst:

„eine Erklärung, dass auf Grund der Mitbetreuung ohne Kooperationsvereinbarung einer FH-Hochschullehrerin oder eines FH-Hochschullehrers diese oder dieser im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 7 als Gast im Verfahren zu beteiligen ist.“

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Begutachtung der Dissertation können folgende Noten vergeben werden:

0; 0,5; 1,0; 1,5; 2,0; 2,5; 3,0

und 5,0 als nicht bestanden. Hierbei gilt die sprachliche Zuordnung 0: Mit Auszeichnung; 0,5/1,0: Sehr gut; 1,5/2,0: Gut; 2,5/3,0: Befriedigend; 5,0: Ungenügend.“

§ 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann soll eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß Abs. 3 enthalten sowie eine begründete Empfehlung bzgl. des angestrebten Doktorgrades (Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. phil., Dr. paed.). Unterscheiden sich die Notenvorschläge um mehr als eine ganze Note oder liegt ein Notenvorschlag mit der Note nicht bestanden bzw. Ungenügend vor, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Die maximale Zahl der einzuholenden Gutachten beträgt drei. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Note ‚nicht bestanden‘ bzw. Ungenügend vor, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.“

In **§ 9 Absatz 7** werden folgende Sätze als neue **Sätze 5 und 6** eingefügt:

„Die Einsichtnahme kann auch in digitaler Weise erfolgen. Die digitale Einsichtnahme ist beim Promotionsausschuss in Textform zu beantragen.“

Der bisherige **§ 9 Absatz 7 Satz 5** wird wie folgt neu gefasst und verbleibt im **§ 9 Absatz 7** als neuer **Satz 7**:

„Das Recht zur Einsichtnahme beinhaltet nicht das Recht zur Anfertigung von Kopien in schriftlicher, fotografischer oder anderweitig abbildender Natur sowie zur Verbreitung der Unterlagen.“

Der bisherige **§ 9 Absatz 7 Satz 6** verbleibt im **§ 9 Absatz 7** als neuer **Satz 8**.

§ 9 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt anschließend zur ersten Sitzung ein, auf welcher die Prüfungskommission unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen entscheidet und den Termin der mündlichen Prüfung festsetzt. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; die oder der Vorsitzende berichtet über den Verlauf schriftlich an den Promotionsausschuss. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Einladung zur ersten Sitzung der Prüfungskommission erfolgt als ‚Vorläufige Einladung‘, sofern zum Zeitpunkt der Einladung noch Stellungnahmen vorgenommen werden können. Die Einladung beinhaltet keine Vorentscheidung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation.“

In **§ 10** wird folgender **Absatz 2 neu** eingefügt:

„Die Disputation erfolgt als Präsenzprüfung in den Räumlichkeiten der Universität Duisburg-Essen. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder der Prüfungskommission digital teilnehmen. Der Promotionsausschuss stellt sicher, dass die digitale Teilnahme derart erfolgt, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Doktorandin oder der Doktorand sich in gleicher und angemessener Weise wahrnehmen können. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet der Promotionsausschuss.“

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

Die bisherigen **Absätze 2 bis 8** verbleiben im **§ 10** als neue **Absätze 3 bis 9**.

Im neuen **§ 10 Absatz 4** wird **Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„Die Verteidigung hat die Form einer Kollegialprüfung, dauert 45 bis 90 Minuten und kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer oder deutscher Sprache stattfinden.“

Im neuen **§ 10 Absatz 6** werden die **Sätze 5 und 6** wie folgt neu gefasst:

„Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt nach der Skala:

0; 0,5; 1,0; 1,5; 2,0; 2,5; 3,0

und 5,0 als nicht bestanden. Hierbei gilt die sprachliche Zuordnung 0: Mit Auszeichnung; 0.5/1.0: Sehr gut; 1.5/2.0: Gut; 2.5/3.0: Befriedigend; 5,0; Ungenügend.“

§ 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation und der eingegangenen Stellungnahmen setzt die Prüfungskommission unverzüglich im Anschluss an die mündliche Prüfung die Benotung der Dissertation, die Beurteilung der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote fest.“

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Fall der Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation bestätigen die entsprechenden Mitglieder der Prüfungskommission dem Promotionsausschuss die Einarbeitung. Der Promotionsausschuss kann Vorgaben hinsichtlich der Formalia (Einband, Vorwort und Würdigungen, Schriftgröße etc.) beschließen, welche im Rahmen der Veröffentlichung zu beachten sind.“

Die Veröffentlichung erfolgt alternativ durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 20 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel,
- b) 3 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbstständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben wird,
- c) 3 Exemplaren, wenn die Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- d) einem gebundenen Exemplar und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der „Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Abteilung >Name der Abteilung< der Universität Duisburg-Essen“ von der Doktorandin oder dem Doktoranden genehmigte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der

Gutachterinnen und Gutachter zusammenhängend ausweisen.

Ist die Dissertation in kumulativer Form angefertigt worden, genügt im Falle des Abs. 1 lit. a auch die unentgeltliche Abgabe von lediglich 6 Exemplaren.“

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, den Namen der Fakultät und der Abteilung sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Im Falle einer kooperativen Promotion gemäß § 67a HG wird zusätzlich zur Fakultät der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Fachhochschule aufgeführt. Zusätzlich zum Siegel der Universität zeigt die Promotionsurkunde auch das Siegel der Fachhochschule. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird eine weitere Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache auch ohne die Gesamtnote ausgehändigt.“

In der **Anlage 1: Betreuungsvereinbarung** wird der dritte Absatz unter der Überschrift „Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ wie folgt neu gefasst:

„Erkennt der Promotionsausschuss ebenfalls (z. B. auf Grund einer nicht zügigen oder einer deutlich über der fachtypischen Betreuungszeit liegenden individuellen Betreuungszeit) die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit an, so kann er das Betreuungsverhältnis gegenüber der Promovendin oder dem Promovenden einseitig für beendet erklären; dazu bedarf es der Schriftform.“

Der Inhalt der **Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dekan/ Die Dekanin
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Duisburg-Essen

Bescheinigung

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am: (Datum) in: (Ort, ggf. Land)

hat am (Datum), nachdem die als Dissertation eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

„Titel“

von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Abteilung (Bezeichnung), am (Datum) angenommen worden ist, die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich bestanden. Als Gesamtnote wurde

„mit Auszeichnung“

festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 12 der Promotionsordnung erst nach der Veröffentlichung der Dissertation erfolgen.

Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Der Dekan/ Die Dekanin

Fakultät für Ingenieurwissenschaften

i. A.

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Univ.-Prof. Dr.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 30.07.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. September 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler

Ulf Richter

